

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 2

Artikel: Die "ZöF" vor mehr als 100 Jahren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Delegierten der LAKO aber nicht zustimmen. Die Geschäftsleitung sah sich deshalb veranlasst, dem Vorstand anlässlich der Sitzung vom 30. November 1989 den Antrag zu stellen, unsere Mitgliedschaft bei der LAKO auf den 31. Dezember 1990 aufzukündigen. Der Vorstand folgte nach kurzer Diskussion mit grosser Mehrheit diesem Vorschlag.

p. sch.

FDK: Vollamtliches Sekretariat

Anlässlich ihrer Jahrestagung 1989 beschloss die Fürsorgedirektoren-Konferenz die Schaffung eines vollamtlichen Sekretariates. Zum Geschäftsführer wählte sie Ernst Zürcher, Bern, der bis anhin das Sekretariat nebenamtlich geführt hatte. Als Geschäftssitz beliebte Bern. Die FDK strebt eine enge Zusammenarbeit im Sinne einer Koordination mit den leitenden Organen der SKöF an. So werden die beiden Geschäftsführer ab sofort (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen der FDK bzw. der SKöF teilnehmen. Der Vorstand der SKöF begrüsste diesen Schulterschluss, der später vielleicht auch eine Zusammenarbeit in der Bewältigung der administrativen Aufgaben zur Folge haben könnte.

An der erwähnten Sitzung der FDK übernahm Staatsrat Daniel Schmutz, Lausanne, die Nachfolge von Regierungsrat Dr. Kurt Meyer, Bern, als Präsident der FDK.

p. sch.

Das war einmal . . .

Die «ZöF» vor mehr als 100 Jahren

Zur Zeit versuche ich einem Auftrag nachzukommen, eine Geschichte der stadtbernerischen Presse zu schreiben. Ein immenses unbearbeitetes Material liegt in der Landesbibliothek, in der Stadt- und Hochschulbibliothek und in den Archiven der Stadt und des Kantons Bern. Im Verlaufe der «Beackierung» von Hunderten von Zeitungsbänden fand ich u.a. auch die «Schweizerische Armen-Zeitung», die in nur zwei Ausgaben im Jahre 1856 erschienen ist . . . Die «ZöF» gab es – so musste ich als Redaktor unserer «ZöF» ganz bescheiden erfahren – schon vor mehr als 100 Jahren. Ihre Vorgängerin hatte zwar eine kurze Lebensdauer. Die Probleme, die uns heute beschäftigen, waren aber schon damals aktuell, wie wir dem «Prospekt» entnehmen können.

p. sch.

Abonnementspreis:
Halbjährlich . . Fr. 3. 20.
Vierteljährlich . . " 1. 70.
Franko d. d. Schweiz.

Nro 1.

Einrückungsgebühr:
Die gespaltene Zeile oder deren
Raum je . . . Rp. 10.
Sendungen franko.

Schweizerische

Armen-Zeitung.

Ein Organ zur freien Mittheilung in Armensachen.

6. April.

Erster Jahrgang.

1856.

Zur gefälligen Beachtung.

Die „Schweizerische Armenzeitung“ erscheint in wöchentlichen Nummern von je 1 Bogen oder 16 Spalten hoch Quart; Papier, Format und Druck gleich der vorliegenden Nummer.

Wer dieselbe nicht zu halten gedenkt, ist höflichst ersucht, diese Nummer mit „refusé“ und Namensunterschrift versehen dem resp. Postamt sogleich zurückzugeben.

Das Behalten der Nro. 1 gilt als Erklärung zum Abonnement für die Monate April, Mai und Juni nächsthin. — Zu Feststellung der Abonentenliste wird dringend ersucht, dieses wohl beachten zu wollen!

Die Nro. 2 erscheint auf den 13. April und wird dann, behufs möglichst sicherer Bestimmung der Auflage, der Preis für das erste Trimester mit Fr. 1. 70 per Postnachnahme erhoben werden.

Zur gefälligen Unterstützung dieses wahrhaft gemeinnützigen Unternehmens durch zahlreiche Abonnements ladet ergebenst ein

Diesbach bei Thun, Kantons Bern.

Der verantwortliche Redakteur u. Herausgeber:

J. J. Vogt.

«Prospekt»

Die Armennoth ist anerkannter Maßen ein Uebel, das die bürgerliche Gesellschaft nach allen Seiten hin schmerzlich belastet, und die Bestrebungen zur vernünftigen Entwicklung der Volkswohlfahrt mannigfach lähmt. – Nicht nur leiden Tausende, die ihr verfallen, an Allem Mangel, was zu einer christlich sittlichen und folglich menschlich würdigen Existenz gehört und gehen ganze Geschlechter dem äußersten Elend an Leib und Seele entgegen; sondern auch die Bemittelten leiden mit durch die zur Linderung der Noth erforderlichen Leistungen, die allgemach ihre Möglichkeiten überwachsen und mit eigener Verarmung bedrohen. – Die Armuth artet mehr und mehr aus in gewerbsmäßiges Bettlerthum und Vagabundität – in wachsender Verderbtheit immer sittenloser und frecher auftretend als üppig wuchernde Vorschule zu jeglicher Art von Verbrechen. – Die Armenlasten vermehren sich, und doch wird die Noth stets größer und die Verfeindung zwischen Armuth und Reichthum immer ernster, schärfer und bedrohlicher. Während die Regierungen ringsum sich abmühen zur gedeihlichen Regulirung dieser Verhältnisse, schwebt stetsfort die Armenfrage wie schweres Wettergewölk über der öffentlichen Wohlfahrt – wer erwartet nicht bangen Gemüthes die endliche Lösung derselben?! – In Mitten des zähen Dranges der Armuthszustände ist dem ernstern Beobachter nur das Eine vollkommen klar; daß sie nur nach Jemandes Theorie, aber bis jetzt noch nach Niemandes Praxis gründlich zu bessern sind. Bis Jene sich abgeklärt hat und diese fixirt ist, geht im hoffnungsvollen Interim der Pauperismus in bleierner Weise, Kopf voran, dem Teufel zu

Wenn in irgend einem Zweige des gesellschaftlichen Lebens: so thut hier eine vielseitige Beleuchtung der Angelegenheit noth und ist eine mögliche Verständigung über das richtigste Verfahren zur Bekämpfung des Uebels heilbringend. Das einfachste und sicherste Mittel hiezu ist unzweifelhaft ein öffentliches Blatt, das sich speziell die Kultivirung der Armenverhältnisse zur Aufgabe setzt und jene Verständigung im Interesse Aller mit Einsicht und Kraft zu vermitteln sucht.

Es ist denn auch sowohl im Schoße der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft – zu Chur 1850 und zu Aarau 1851 sc. – als in kantonalen Vereinen und einzelnen Kreisen edler Menschenfreunde das Bedürfnis eines Organs zur freien Mittheilung in Armensachen seit längerer Zeit schon lebhaft gefühlt und besprochen worden; wie ebenso die Zeitgemäßheit und Wünschbarkeit desselben sehr deutlich hervorgeht aus den zahlreichen Flugschriften und Zeitungsartikeln, die den Gegenstand vor das Forum der Öffentlichkeit ziehn – wohin er, vermöge seiner durchaus sozialen Natur, denn auch wirklich und eigentlich gehört.

Gestützt auf die Begründetheit der Sache und im Hinblick auf die theils schon zugesagte, theils bestimmt in Aussicht stehende Mitwirkung höchst bedeutender Kräfte aus beinahe sämmtlichen Kantonen der Schweiz, sei sodann mit Gott die Gründung und Herausgabe eines Verkehrs- und Verständigungsmittels in Armensachen gewagt. Wir glauben dieses um so gewisser thun zu

sollen, als einerseits langjährige Studien und reiche persönliche Erfahrungen wohl einige Berechtigung geben, anderseits eine Menge höchst achtbarer Stimmen uns wiederholt dazu aufmuntern; weil ferner ungeacht dem Bedürfnisse dermalen ein solches Organ noch gänzlich mangelt, und endlich das Armenwesen gewiß noch auf längere Zeit hin ein Gegenstand allgemeiner und ernster Sorgen sein wird. –

Die hiemit eingeführte *«Schweizerische Armenzeitung»* soll und wird den gegebenen Andeutungen zufolge die Natur eines *«Sprechsaals»* haben, worin Jeder nach Maßgabe des Raumes seine Ansichten und Vorschläge unbehindert niederlegen kann¹, und zwar zu dem Zwecke: damit durch freien Gedanken- und Erfahrungsaustausch das Ganze und Einzelne der Armenpflege und Armenverwaltung zu allseitiger Klarheit gebracht und möglichste Sicherheit der Erfolge in den vorhandenen Reformbestrebungen erzielt werde.

Der Anlage und Einrichtung nach zerfällt die *«Armenzeitung»* in einen mehr theoretisch belehrenden und einen vorwaltend praktisch anregenden oder historischen Theil.

Der erste Theil bringt entsprechende Belehrungen über die Armuthszustände, Vorschläge zur richtigen Armenpflege, Armenverwaltung, Armuthsverminderung, Armenerziehung ec., und soll vorzüglich auch ein Repertorium werden für Gesetzesbestimmungen, Reglemente, Statuten ec., die das Armenwesen im Allgemeinen, oder einzelne Theile und Institute desselben beschlagen. Ebenso finden hier geeignete Berichterstattungen in Armsachen, denen bisher immer nur mühsam der Weg zur Veröffentlichung gefunden werden konnte, gebührend Raum. Endlich sollen auch wichtigere Erscheinungen im Gebiete der Armenlitteratur des In- und Auslandes angezeigt und gewürdigt werden.

Dem zweiten Theile der Zeitung fällt das reiche Gebiet der Thatsachen zu. Er bringt unter der Rubrik *«Nachrichten»* Notizen über Armuthszustände und kurze Mittheilungen von Erfahrungen in der Armenpflege und Armenverwaltung, von statistischen Arbeiten, von Berichten aus bestehenden Armen- und Strafanstalten, vom Auswanderungswesen als Mittel zur Armuthsverminderung u. dgl., neben diesem werden mitunter auch kleinere Erzählungen folgen, deren Inhalt das Armenwesen beschlägt oder sonst eine vorwaltend soziale Tendenz involviret. Endlich wird die Armen-Zeitung ihr Augenmerk auch auf das Armenwesen und die dießfälligen Bestrebungen des Auslandes richten, und den Stand derselben ihren verehrten Lesern zur Kenntniß bringen. An Stoff mangelt es nicht! –

Das Materielle des Blattes betreffend, so wird, wie Eingangs bemerkt, allwöchentlich eine Nummer in 1 Bogen oder 16 Spalten hoch Quart ausgegeben zum Preise von jährlich Fr. 6, halbjährlich Fr. 3 und vierteljährlich Fr. 1.50, franko durch die Schweiz (wozu bei Bestellungen per Post je die Gebühr von 20 Rp. kommt). Mit Ende des Jahrgangs werden Titel, Inhaltsverzeichnis und Umschlag dazu geliefert.

1) Da die *«Schweizerische Armenzeitung»* eben ein freier Sprechsaal sein soll, in dem Jeder in seiner Weise mitredet: so läßt die Redaktion hier ohne Widerstreben ihre orthographischen Eigenthümlichkeiten fallen.

Wir stellen den Preis deßhalb so niedrig, damit die «Armen-Zeitung» überall die möglichste Verbreitung finde, als eine Schrift für's Volk im weitesten Sinne – jeder Dorfarmenpflege leicht zugänglich und Nutzen bringend.

Schließlich empfehlen wir das Unternehmen allen Tit. gemeinnützigen Gesellschaften und Privaten angelegentlich zu freundlicher Unterstützung durch zahlreiche Abonnements.

Zur Indexklausel bei Kinderunterhaltsbeiträgen

von RA lic. iur. Oskar Rüetschi, Jugendamt der Stadt Zürich

Einleitung

Die Möglichkeit, Kinderalimente periodisch der Teuerung anzupassen, ist seit der Revision des Kindesrechts gesetzlich in Art. 286 Abs. 1 ZGB vorgesehen und wird in Lehre und Praxis grundsätzlich befürwortet (vgl. Peter Kreis, Zur Indexierung von Unterhaltsbeiträgen, Schweizerische Juristenzeitung 1982, S. 286–288). Man ist sich einig, dass die Indexierung bei längerfristigen Renten sinnvoll und notwendig ist, damit der Alimentengläubiger nicht später gezwungen ist, den Teuerungsausgleich über einen Abänderungsprozess oder einen aussergerichtlichen Vergleich geltend zu machen. Strittig ist dagegen die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Indexklausel.

1. Festsetzung bzw. Genehmigung der Indexklausel durch den Richter oder die Vormundschaftsbehörde

Kinderalimente werden gestützt auf eine Unterhaltsklage des Kindes (Art. 279 ZGB, meist verbunden mit der Vaterschaftsklage gemäss Art. 261 ZGB), einen Unterhaltsvertrag zwischen Vater und Kind (Art. 287 ZGB) oder im eherechtlichen Verfahren bei Scheidung oder Trennung (Art. 279 Abs. 3 und Art. 156 Abs. 2 ZGB) zugesprochen. Dem zuständigen Richter (bzw. im Fall des Unterhaltsvertrages der zuständigen Vormundschaftsbehörde) obliegt es daher auch, zur Indexierung dieser Renten Stellung zu nehmen.

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass der Abfassung der Indexklausel oft nicht die nötige Sorgfalt gewidmet wird. Vielfach werden z.B. die Klauseln vom Richter ohne nähere Prüfung aus der Scheidungskonvention übernommen, ohne sich über den Inhalt der Formulierungen Klarheit zu verschaffen oder ohne sich der damit verbundenen Konsequenzen bewusst zu sein. So werden beispielsweise die Einkommensverhältnisse des Schuldners im Urteil nicht oder unpräzise angegeben, obschon diese bei der noch zu